

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 16. November 2010

4710 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Kantonale Volksinitiative
«Tragbare Krankenkassenprämien für alle
(Prämienverbilligung jetzt)»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 23. Juni 2010 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 16. November 2010,

beschliesst:

I. § 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG) gemäss Volksinitiative «Tragbare Krankenkassenprämien für alle (Prämienverbilligung jetzt)» wird für ungültig erklärt, soweit damit eine Aufstockung des Kantonsbeitrages für 2010 und 2011 verlangt wird.

Demgemäss lautet der mit der Volksinitiative vorgeschlagene § 17 Abs. 2 EG KVG neu wie folgt: *Für das Jahr 2012 wird der Kantonsbeitrag auf mindestens 115% des ordentlichen Bundesbeitrags nach Art. 66 KVG erhöht.*

II. Die Volksinitiative wird abgelehnt, soweit sie nicht ungültig ist.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Urs Lauffer, Zürich (Präsident); Hansruedi Bär, Zürich; Kaspar Bütikofer, Zürich; Oskar Denzler, Winterthur; Ornella Ferro, Uster; Ruth Frei-Baumann, Gibswil; Eva Gutmann, Zürich; Willy Haderer, Unterengstringen; Hans-Peter Häring, Wettswil a. A.; Ruth Kleiber, Winterthur; Emy Lalli, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Silvia Seiz-Gut, Zürich; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Erika Ziltener, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Minderheitsantrag Kaspar Bütikofer, Silvia Seiz, Erika Ziltener:

II. In Zustimmung zum gültigen Teil der Volksinitiative «Tragbare Krankenkassenprämien für alle (Prämienverbilligung jetzt)» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

III. Der gültige Teil der Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

V. Gegen Ziff. I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht erhoben werden.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Initiativkomitee.

Zürich, 16. November 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Urs Lauffer

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

(Änderung vom; Prämienverbilligung [Kantonsbeitrag])

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Juni 2010 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 16. November 2010,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 unverändert.

² Für das Jahr 2012 wird der Kantonsbeitrag auf mindestens 115% des ordentlichen Bundesbeitrags nach Art. 66 KVG erhöht.

³ Falls der Bund für das Jahr 2010 oder weitere Jahre einen ausserordentlichen Zusatzbetrag ausrichtet, nimmt der Kanton diesen in Anspruch. Die dafür anfallende Zusatzbelastung des Kantons kann mit der Aufstockung gemäss Abs. 2 verrechnet werden.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 4–6.

*Kantonsbeitrag
und Höhe der
Prämien-
verbilligung*